



Verfügung Nr. 174

vom 17. Oktober 2001

Teilweise Wiedererwägung der Verfügung Nr. 147 vom 3. Juli 2001, Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte Teilgebiete "Zonenplan Siedlung" Nr. 39 und 40/44 betreffend Blatt Nr. 40 im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED], Grundbuch Liestal

I. Sachverhalt

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Blatt Nr. 40 ist innert der Auflagefrist frist- und formgerecht eine Einsprache von [REDACTED] erfolgt. Die Einspracheverhandlung fand am 24. Juni 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. In der Folge zog die Einsprecherin mit Schreiben vom 14. September 1999 ihre Einsprache zurück. In einem Beilageschreiben machte sie darauf aufmerksam, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben wolle, zu einem späteren Zeitpunkt einen [REDACTED] bauen zu können. Die einzige Erschliessung zum Haus stelle ein schmaler, steiler Fussweg dar.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erliess daraufhin am 3. Juli 2001 die Verfügung Nr. 147 worin die Waldgrenzenkarten Nr. 39 und 40 erlassen wurden. Mit Datum vom 18. Juli 2001 erhob [REDACTED] Beschwerde beim Regierungsrat gegen die Verfügung und ersucht um eine geradlinige Waldgrenze am Rande der Parzelle Nr. [REDACTED]. Die Eingabe wird damit begründet, dass erstens keine verbindliche Zusage für einen möglichen [REDACTED] gemacht werde und zweitens die eingezeichnete Waldnase auf dem Südwestteil der Parzelle Nr. [REDACTED] nur aus zwei Bäumen bestehe.

II. Erwägungen

Aufgrund einer Neubeurteilung der strittigen Fläche anlässlich eines Augenscheins ist das Forstamt beider Basel zum Schluss gekommen, dass es sich beim Bestand auf der Parzelle Nr. [REDACTED], Grundbuch Liestal, um eine Gartenanlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG SGS 921.0) und nicht um Wald handelt.

Die Bestockung besteht aus einer Eibe mit Solitaire-Charakter und einzelnen jüngeren Fichten, dazwischen sind Erschliessungsanlagen, [REDACTED] und Wege erkennbar. Auch unter Einbezug der beiden, inzwischen entfernten Bäume, die bei der ersten Beurteilung dazu führten, die Bestockung als Wald auszuscheiden, ändert sich nichts an dem Gartencharakter der Bestockung.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Waldgrenze im Südwestteil der Parzelle Nr. [REDACTED] auf die Parzellengrenze korrigiert werden muss. Die Waldgrenzenkarte Liestal Blatt Nr. 40 muss dementsprechend geändert werden.

Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Die Waldgrenze im Südwestteil der Parzelle Nr. [REDACTED] wird auf die Parzellengrenzen korrigiert und die Waldgrenzenkarte Nr. 40 „Teilgebiete Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Liestal entsprechend geändert und erlassen.
Massgebend ist das mit der Inventarnummer 25 WGK 1/0, Nr. 40 versehene Exemplar der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellte Waldgrenze in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler: - [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] (Lettre Signature)
- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
 - Reto Sauter, Stadtforstverwaltung, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion